



Inhalt

□ Wissenswertes	2
Pioniere der eVergabe- Interview mit Heinz-Joachim Rink und Lothar Scherach von der Stadt Wiesbaden zur Einführung der eVergabe	2
DIHK: Deutsches Vergaberecht muss einfach und anwenderfreundlich sein.....	3
Handbuch „Qualitätsvolle private Sicherheitsdienstleistungen beschaffen“	3
Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen und Brückenbau HVA B- StB aktualisiert.....	3
Ver.di fordert Aufnahme sozialer Standards bei der Reform des Vergaberechts	4
□ Recht	4
VK Mecklenburg-Vorpommern: Ungewöhnlich niedrige Angebote muss der Auftraggeber zwingend aufklären	4
Leistungsbestimmungsrecht auch für ungewöhnliche Lösungen: Fehlinterpretation des Bieters führt zum Angebotsausschluss.....	5
Erstattung der Angebotserstellungskosten bei rechtswidriger Aufhebung für alle Beteiligte	5
□ International	6
Aus der EU	6
Stakeholder- Expertengruppe der EU- Kommission für das öffentliche Auftragswesen- Einreichen von Bewerbungen	6
EU-Kommission veröffentlicht Ergebnisse der Konsultation zum SBA.....	6
Biobasierte, innovative Produkte im öffentlichen Einkauf – EU-Projekt InnProBio	7
TTIP und TiSA- Keine Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen oder der Daseinsvorsorge.....	7
Mittelstandsmonitor für EU- Vorhaben	7
Italien	7
Umstellung auf E- Rechnungen	7
Ägypten.....	8
Bevorzugung einheimischer Produkte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	8
Mexiko	8
Öffentliches Beschaffungswesen- Chancen und Risiken für deutsche Unternehmen.....	8
Subsahara- Afrika.....	8
Öffentliche Ausschreibungen / Informationsquellen.....	8
□ Aus den Bundesländern	8
Baden-Württemberg: Aufträge in Sicht – Programme städtebaulicher Erneuerung gestartet	8
Bayern I: VOF- Leitfäden.....	9
Bayern II: Trend zur Rekommunalisierung in der Entsorgungswirtschaft	9
Berlin: Vergabebericht beschlossen.....	9
Nordrhein- Westfalen: Tarifreue- und Vergabegesetz TVgG: Evaluation bestätigt Befürchtungen der Wirtschaft.....	10
Schleswig-Holstein: Abfrage „Korruptionsregister“ vor Zuschlagserteilung	11
□ Veranstaltungen	12
17. – 19.06.2015: VergabeFIT.....	12



Wissenswertes

Pioniere der eVergabe- Interview mit Heinz-Joachim Rink und Lothar Scherach von der Stadt Wiesbaden zur Einführung der eVergabe

Die EU führt die elektronische Vergabe verpflichtend für alle Vergabestellen ein. Bei der Stadt Wiesbaden ist die eVergabe schon lange ein Thema. Was waren Ihre Beweggründe, frühzeitig auf die eVergabe umzustellen?

Der Zwang zur Anwendung der eVergabe durch die EU war zu erwarten. Daher wollten wir rechtzeitig gewappnet sein, um uns auf die entsprechenden neuen Prozesse einstellen und diese auch üben zu können. Wir haben aber mit der Einführung bis Anfang 2011 gewartet, um auf erprobte Verfahren setzen zu können.

Haben Sie schon Vergabeverfahren bis zur Zuschlagsreife vollelektronisch durchgeführt?

Ja, die elektronische Bereitstellung der Vergabeunterlagen zum Download praktizieren wir schon lange. Schwerpunkt mäßig haben wir uns bei der eVergabe erst einmal auf unsere VOL-Rahmenverträge für Allgemeinbedarfe und auf Straßenbaumaßnahmen konzentriert. Hier werden mittlerweile auch tatsächlich elektronische Angebote abgegeben, sodass wir den Prozess von der kostenlosen Bereitstellung der Vergabeunterlagen, über die Angebotsnachrechnung und Preisspiegelerstellung, bis hin zur Zuschlagsreife elektronisch abbilden.

Wie sind Ihre Erfahrungen mit der eVergabe? Welche Schwierigkeiten gab es bei der Einführung?

Die städtische IT-Landschaft wird durch einen externen Dienstleister betreut. Hierdurch sind die Möglichkeiten der EDV-Administratoren sehr eingeschränkt. Dies bedeutet, dass der gesamte Prozess der Softwareinstallation durchgängig mit dem EDV-Dienstleister durchgeführt werden musste. Naturgemäß können Sie bei der Neuinstallation einer Software nicht sofort alle Möglichkeiten, die die Software bietet, testen. Dies hatte zur Folge, dass wir mehr oder weniger eine „Standleitung“ mit unserem EDV-Dienstleister unterhielten und nach drei bis vier Wochen schlussendlich problemlos mit der Software arbeiten konnten. Ein Highlight war dann, nachdem mutmaßlich alle Probleme aufgearbeitet waren, die zusätzliche Firewall unseres Providers, welche zwar einen Aufbau der Internetverbindung zur Vergabeplattform zuließ, aber den Datenaustausch verweigerte.

Vor ähnlichen Herausforderungen stehen wahrscheinlich die Bieter ...

In Gesprächen mit Firmen, die eine mit uns vergleichbare IT-Infrastruktur haben, hörten wir immer wieder von ähnlichen Problemen: eine abgeschottete IT-Landschaft, EDV-Dienstleister, eingeschränkte Admin-Rechte in den Firmen. In Betrieben, in denen es keinen EDV-Spezialisten vor Ort gibt, treten wiederum ganz andere Probleme auf. Hier ist es vor allem die mangelnde EDV-Kenntnis in Verbindung mit einer gewissen Angst, etwas an der EDV zu beschädigen. Bei beiden „Firmentypen“ haben wir, wie auch die ABSt Hessen, eine intensive telefonische Betreuung leisten müssen.

Der Markt bietet eine große Auswahl an eVergabe-Lösungen. Welche Kriterien haben Ihre Entscheidung beeinflusst?

Wir haben mit der Auftragsberatungsstelle Hessen traditionell eine sehr enge Verbindung. Als Frau Trutzel Geschäftsführerin der ABSt Hessen wurde, hatte sie uns über Wünsche der Stadt Wiesbaden an die Auftragsberatungsstelle befragt. Unser Wunsch war eine Vergabeplattform, die so flexibel einsetzbar ist, dass sie von allen kommunalen hessischen Auftraggebern genutzt werden kann und zwar unter Beibehaltung individuell vorhandene Rahmenbedingungen. Da wir auch keine Vorstellung hatten, wie viele eVergaben wir in einem Jahr durchführen werden, konnten wir auch kein ASP-Modell gebrauchen sondern wir wollten, dass jede eVergabe einzeln projekt- und ämterspezifisch abgerechnet werden kann. Die Auftragsberatungsstelle Hessen hat mit der Implementierung der eHAD unsere Wünsche erfüllt.

Was hat sich durch den Wechsel vom Papierverfahren zur elektronischen Vergabe geändert?

Wir mussten natürlich einige unserer Vordrucke anpassen und vor dem Hintergrund, dass wir Synergien erzielen wollten (z.B. automatische Erstellung des Vergabevermerks) auch neue einführen. Aber insgesamt betrachtet konnten wir das Gros unsere Vordrucke 1:1 übernehmen. Dennoch darf man den erforderlichen Anpassungsaufwand nicht unterschätzen, zumal die Kolleginnen und Kollegen dies neben ihrem Tagesgeschäft erledigt haben.

Welche Schritte waren zur Einführung der eVergabe-Software nötig?

Zuerst stand die Beschaffung eines zusätzlichen PC in Verbindung mit der Einbindung in das städtische Netzwerk an. Nachdem dieser einfache Schritt getätigt war und die von der ABSt Hessen angebotenen Seminare besucht wurden, begaben wir uns auf den langen Weg der Softwareinstallation und der Modifikation einiger unserer Vordrucke. Das größte Problem, nämlich ein brauchbares Leistungsverzeichnis auf Excel Basis, wurde in Zusammenarbeit mit der ABSt Hessen und der Firma AI erstellt, getestet und angepasst. Die interne Schulung der Kollegen der Zentralen Verdingungsstelle fand zuerst mittels der zur Verfügung stehenden Testdatenbank und anschließend anhand realer eVergaben statt. Alle Kollegen, die mit der Software arbeiten, waren von Beginn an in den Einführungsprozess eingebunden. Wichtig war auch, dass alle Probleme, die im Zusammenhang mit der Softwareinstallation angefallen sind, ständig im Team kommuniziert wurden. Von daher haben die Projektbeteiligten anlässlich der Einführung der eVergabe bei der LH Wiesbaden Pionierarbeit geleistet.

In der nächsten Ausgabe des Newsletters lesen Sie im 2. Teil des Interviews, wie die Bieter auf die ersten elektronischen Vergaben reagiert haben und welche Tipps die Vergabestelle Wiesbaden Auftraggebern und Unternehmen gibt, um fit für die eVergabe zu werden.

Interview: Kathrin Buckesfeld, kathrin.bucklesfeld@absthessen.de, Tel. 0611 974588-19

Ihre Ansprechpartnerin für eVergabe:

Doris Stiehl, doris.stiehl@absthessen.de, Tel: 0611 974588-17

DIHK: Deutsches Vergaberecht muss einfach und anwenderfreundlich sein

Der DIHK hat mit Datum 08.04.2015 eine umfassende Stellungnahme zur Umsetzung des EU-Vergaberechts in deutsches Recht vorgelegt. An der Arbeitsgruppe des DIHK waren auch die Auftragsberatungsstellen beteiligt. Die zentralen Kommentierungen sind:

- Anwenderfreundlichkeit und Rechtssicherheit sind zentrale Triebfedern für breite und durchgängige Akzeptanz
- Öffentliche Aufträge werden für KMU (wieder) attraktiver, wenn ein durchgängiges Bundesgesetz die Landesvergabegesetze "einfängt"
- Die zentralen Ziele der Wirtschaftlichkeit werden durch immer stärkere Berücksichtigung strategischer Ziele überlagert
- Ausgeweitete Nachweispflichten führen zu mehr Bürokratie ohne erkennbaren wirtschaftlichen Nutzen
- Öffentliche Aufträge nur an gesetzestreue Unternehmen - aber: Landesregelungen in Schleswig-Holstein und Hamburg keine "Blau-Pause" für ein singuläres und prioritäres Bundesregister

Die Stellungnahme des DIHK finden sie unter

<http://www.abst-sh.de/aktuell.html>

Handbuch „Qualitätsvolle private Sicherheitsdienstleistungen beschaffen“

Die Europäische Vereinigung der Sicherheitsdienste (CoESS) und UNI-Europa haben mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Union das Handbuch „Qualitätsvolle private Sicherheitsdienstleistungen beschaffen“ erstellt. Das Handbuch soll Auftraggeber bei deren Vergabeverfahren unterstützen, indem es Argumente für gute Ausschreibungspraktiken liefert sowie Ge- und Verbote bei der Beauftragung von Sicherheitsdienstleistungen auflistet. Es weist auf die Vorteile der Auswahl qualitativvoller Anbieter hin und vermittelt dem Auftraggeber die für diese Beurteilung notwendigen Argumente. Das Handbuch berücksichtigt alle Aspekte eines Vergabeverfahrens und ist einfach in der Handhabung. Ein Anhang veranschaulicht anhand eines Beispiels den Ablauf des gesamten Vergabeverfahrens. Ergänzt wird das Handbuch durch ein Online- Tool. Das Handbuch finden Sie unter:

http://www.dstgb-vis.de/dstgb_vis/Aktuelles/Handbuch%20zur%20Auftragsvergabe%20f%C3%BCr%20private%20Sicherheitsdienstleistungen%20ver%C3%B6ffentlicht/

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen und Brückenbau HVA B- StB aktualisiert

Das HVA B- StB Ausgabe August 2012, wurde aktualisiert. Das geht aus dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2015 vom 09.02.2015 – Az.: StB 14/7134.2/010-2366248 hervor, welches das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) veröffentlicht hat. Als Neuausgabe ist das HVA B-

StB, Ausgabe November 2014, bekannt gegeben worden. Mit der Neuausgabe werden die Fortschreibung des GWB, der VgV und der VOB/C sowie die Beschlüsse und Urteile aus der aktuellen Rechtsprechung, u.a. zu Wertungskriterien und Stoffpreisgleitklauseln, für den Bereich des Bundesfernstraßenbaus umgesetzt. Das HVA B- StB, Ausgabe November 2014, ist ab sofort für alle neuen Vergaben im Bereich der Bundesfernstraßen anzuwenden. Das BMVI hat mitgeteilt, dass die Richtlinientexte des aktuellen HVA B- StB in Kürze als pdf-Datei und die Vordrucke als Word-Datei auf der Homepage des BMVI veröffentlicht werden. Den Bundesländern wird im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfohlen, das HVA B- StB, Ausgabe November 2014, auch für die in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Straßen einzuführen. Das Rundschreiben des BMVI finden Sie unter: <http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StB/handbuch-fuer-die-vergabe-und-ausfuehrung-von-bauleistungen-im-strassen-und-brueckenbau-hva-b-stb.html?nn=36134>

Ver.di fordert Aufnahme sozialer Standards bei der Reform des Vergaberechts

Die vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) sowie Experten aus Gewerkschaften, Trägern der Freien Wohlfahrtspflege und der Jugendsozialarbeit fordern von der Politik, bei der geplanten Reform des Vergaberechts Regeln festzulegen, mit denen soziale, arbeitsrechtliche und qualitätsorientierte Mindeststandards im Bereich der staatlich finanzierten Aus- und Weiterbildung für Erwerbslose garantiert werden. Auch Petra Gerstenkorn, Bundesvorstandsmitglied der vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) hat sich dafür ausgesprochen, dass der Gesetzgeber sicherstellt, dass bei der Vergabepaxis künftig nicht mehr allein der Preis entscheidet. Die derzeitige Vergabepaxis gewährleiste keine gleichbleibende Qualität, vielmehr führe sie zu Druck auf die Beschäftigungsbedingungen und zu einem Anstieg prekärer Beschäftigung durch Befristungen und Scheinselbstständigkeit. Der Gesetzgeber müsse die Reform nutzen, um hohe soziale und qualitätsorientierte Regeln festzuschreiben, etwa die zwingende Orientierung an Tarifstandards. Außerdem müssten bei der Vergabe von Weiterbildungsmaßnahmen stärker die nötige Ausbildung und Berufserfahrung des eingesetzten pädagogischen Personals berücksichtigt werden sowie die erwünschten Ziele, das heißt die Weiterbildungs- und Eingliederungserfolge der Teilnehmenden. ver.di kritisiert seit längerem, dass Arbeitsmarktdienstleistungen dem wettbewerblichen Vergaberecht unterworfen sind. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).



Recht

VK Mecklenburg-Vorpommern: Ungewöhnlich niedrige Angebote muss der Auftraggeber zwingend aufklären

Erscheint das Angebot eines Bieters nach Einschätzung der Vergabestelle ungewöhnlich niedrig, ist sie (vor einem Angebotsausschluss) dazu verpflichtet, vom Bieter Aufklärung zu verlangen. Diese Aufklärung kann nicht durch eine Preisprüfung unter Heranziehen eigener Unterlagen ersetzt werden.

Sachverhalt:

Der Auftraggeber (AG) schrieb Reinigungsleistungen in drei Losen europaweit nach der VOL/A EG aus. Der Antragsteller (ASt) gab in allen drei Losen das günstigste Angebot ab. Diese Angebote lagen erheblich unter der Kostenschätzung, die der AG in seine Vergabedokumentation aufgenommen hatte. Eine Ermittlung dieser Kostenschätzung war der Dokumentation jedoch nicht zu entnehmen. Insbesondere war der AG der Auffassung die Angebote könnten im Hinblick auf den Mindestlohn nicht auskömmlich sein. Der AG schloss die Angebote des ASt daher vom Verfahren aus. Nach einer Rüge des ASt gab der AG ein Sachverständigengutachten in Auftrag. Nach diesem war der Stundensatz des ASt um 0,39 Euro zu niedrig, um auskömmlich zu sein. Der vom AG in der Kostenschätzung zu Grunde gelegte Stundensatz war jedoch 0,51 Euro zu hoch. Im Ergebnis half der AG der Rüge des ASt nicht ab. Ein Aufklärungsgespräch wurde nicht vorgenommen

Beschluss:

Nach Ansicht der Vergabekammer trifft den AG aus § 19 EG Abs. 6 Satz 1 VOL/A 2009 die Pflicht ein Angebot aufzuklären, wenn er es für ungewöhnlich niedrig hält. Dabei ist nur der Gesamtpreis des Angebots von Relevanz. Eine Preisprüfung unter Heranziehung eigener Unterlagen kann eine solche Aufklärung nicht ersetzen. Der AG konnte seine Annahme eines ungewöhnlich niedrigen Angebots dabei vorliegend nicht auf seine eigene Kostenschätzung stützen. Eine solche muss in sich schlüssig und nachvollziehbar sein. Eine bloße Annahme des zu erwartenden Gesamtpreises reicht dafür nicht aus. Die Vergabekammer weist darüber hinaus darauf hin, dass selbst ein Unterkostenangebot per se nicht unzulässig sei.

Praxistipp:

Die Entscheidung zeigt neuerlich, welche Schwierigkeiten Auftraggeber bei der Bewertung von Angebotspreisen haben. Ein Ausschluss dieser als Unterkostenangebot sollte keinesfalls vorschnell vorgenommen werden. Vielmehr bedarf es der Aufklärung der Gründe für den konkreten Preis.

Den Beschluss der Vergabekammer Mecklenburg-Vorpommern vom Datum 17.11.2014 (Az.: 2 VK 16/14) finden Sie unter www.ibr-online.de. Zitiert nach ibr-online; VPR 2015 / 2492 vom 27.03.2015.

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike, info@abst-sh.de, Tel.: 04 31 / 9 86 51 - 30

Leistungsbestimmungsrecht auch für ungewöhnliche Lösungen: Fehlinterpretation des Bieters führt zum Angebotsausschluss

OLG Frankfurt, Beschluss vom 02.12.2014 (11 Verg 7/14)

Sachverhalt:

Die Vergabestelle schrieb EU-weit die Lieferung und Montage von Aufzugsförderanlagen in zwei Gebäudeteilen aus. Im Leistungsverzeichnis für ein Gebäudeteil fanden sich folgende Hinweise: „In dem Türrahmen der obersten Tür ist das Steuerungspanel/Bedienpanel zur Steuerung zu integrieren. (...) Die Schaltschränke sind als verwindungssteife, allseitig geschlossene, stahlblechgekapselte Profilstahlkonstruktionen mit Fronttüren und Frontblenden nach Erfordernis auszubilden. Sie befinden sich jeweils im Bereich der obersten Haltestelle in der Mauervorlage integriert am Türrahmen.“ Ein Angebot wurde ausgeschlossen, weil es nicht alle in den Vergabeunterlagen geforderten Bedingungen erfüllte. Hiergegen wendete sich die betroffene Bieterin. Die Rüge und auch das Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer Hessen waren erfolglos.

Beschluss:

Auch das OLG Frankfurt hält den Nachprüfungsantrag der Bieterin für unbegründet. Das Angebot entsprach nicht den Erfordernissen des Leistungsverzeichnisses. Ein Ausschluss war somit geboten. Das Leistungsverzeichnis sah die Montage des Schaltschranks im Bereich der obersten Haltestelle in der Mauervorlage integriert am Türrahmen vor. Nach den Angaben des streitgegenständlichen Angebots, sollte der Schaltschrank in das den Aufzugsschacht umgebende Mauerwerk eingebaut werden. Nach der Auffassung der ausgeschlossenen Bieterin könne mit „Türrahmen“ auch ein allgemein das eine Tür umgebende Mauerwerk gemeint sein. Dem ist das Gericht nicht gefolgt. Auszugehen ist bei der Bewertung des Inhalts einer Leistungsbeschreibung von einem objektiven Empfängerhorizont nach §§ 133, 157 BGB. Entscheidend sei, dass hier, wie von § 7 EG Abs. 2 VOB/A gefordert, die Leistungsbeschreibung durch Verwendung von verkehrüblichen Bezeichnungen erfolgte und die Leistungsbeschreibung in sich eindeutig und unmissverständlich war. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist es irrelevant, ob es sich um eine in der Branche ungebräuchliche Ausführung handelt oder die Technik nicht den allgemein anerkannten Regeln entspricht. Dem Bieter steht insoweit kein Interpretationsrecht zu.

Praxistipp:

Um Unklarheiten und mögliche Widersprüche aus dem Weg zu räumen, sollten betroffene Bieter bei der Vergabestelle nachfragen. Auftraggeber können ihr Leistungsbestimmungsrecht umfassend nutzen und auch ungewöhnliche Lösungen fordern. Sie müssen dies in der Ausschreibung nicht besonders betonen oder begründen. Eine offene Kommunikation ist dann sicher in vielen Fällen hilfreich, um ein Verfahren zügig und klarstellend durchzuführen.

Den Beschluss des Oberlandesgericht Frankfurt vom 02.12.2014 (Az.: 11 Verg 7/14) finden Sie unter https://www.heuking.de/aktuelles/OLG_FRA_02.12.14_11_Verg_7-14_610.pdf

Erstattung der Angebotserstellungskosten bei rechtswidriger Aufhebung für alle Beteiligte

OLG Naumburg, Beschluss vom 27.11.2014 (2 U 152/13)

Sachverhalt:

Ein Vergabeverfahren wurde wegen Überschreitung der veranschlagten Haushaltsmittel aufgehoben. Die Aufhebung wurde als rechtswidrig bewertet. Der Bestbieter macht entgangenen Gewinn sowie hilfsweise die Kosten für die Angebotserstellung in der Höhe von EUR 1.621,20 geltend. Da sein Angebot aber hätte

ausgeschlossen werden müssen, wird die Forderung nach entgangenem Gewinn vom OLG Naumburg zurückgewiesen. Entschieden wurde über den Hilfsantrag hinsichtlich des negativen Interesses.

Beschluss:

Das Gericht spricht dem Bieter dem Grunde nach einen Anspruch auf Ersatz des negativen Interesses zu. Bei einer ordnungsgemäßen Kostenschätzung des Auftraggebers wäre es nicht zu einer rechtswidrigen Aufhebung gekommen und der Bieter hätte seine mit der Angebotserstellung verbundenen Aufwendungen erspart. Dieser Anspruch steht nach Auffassung des Gerichts auch allen an dem Verfahren beteiligten Bietern zu, nicht nur demjenigen der bei einem ordnungsgemäßen Verlauf den Zuschlag erhalten hätte. Die Höhe des Schadenersatzanspruchs beläuft sich auf EUR 61,20 da die vom Bieter geltend gemachten Personalkosten nicht erstattungsfähig sind. Diese wären auch dann entstanden, wenn der Bieter an dem Ausschreibungsverfahren nicht teilgenommen hätte.

Praxistipp:

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH Urt. V. 09.06.2011) ist der Weg für Schadenersatzforderungen auch für solche Bieter eröffnet, die den Zuschlag nicht erteilt bekommen hätten. Damit wird die Regel, dass Schadenersatz in Form des positiven als auch des negativen Interesses nur von dem Bieter eingefordert werden kann der als zuschlagsverdächtig gilt, zur Ausnahme. Jedenfalls ist bei der Geltendmachung des Anspruchs aber auf eine ausführliche und begründete Darlegung der erstattungsfähigen Aufwendungen zu achten.

Den Beschluss des OLG Naumburg vom 27.11.2014 (Az.: 2 U 152/13) finden Sie unter https://www.jurion.de/Urteile/OLG-Naumburg/2014-11-27/2-U-152_13



International

Aus der EU

Stakeholder- Expertengruppe der EU- Kommission für das öffentliche Auftragswesen- Einreichen von Bewerbungen

In der von der EU- Kommission für das öffentliche Auftragswesen eingesetzten Stakeholder- Expertengruppe werden nach Beendigung einer ersten dreijährigen Amtszeit einige Mitglieder ersetzt. Die Expertengruppe wurde im September 2011 mit dem Ziel eingesetzt, die Kommission mit juristischen, wirtschaftlichen, technischen und praktischen Informationen und Kenntnissen für deren Gestaltung der Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens zu unterstützen. Die Sitzungen der Expertengruppe finden zweimal jährlich statt. Die Kommission ruft daher zur Einreichung von Bewerbungen für die Auswahl der neuen Mitglieder für die nächste Amtszeit auf. Bewerben können sich Angehörige eines Mitgliedsstaates der EU, eines Beitrittslandes oder eines EWR-Mitgliedsstaates. Die Bewerbungsfrist endet am 25.04.2015. Die Bewerbungen sind in Englisch abzufassen. Die Bewerber müssen über persönliche Erfahrungen bei der öffentlichen Auftragsvergabe verfügen. Die Prüfung der Bewerbungen erfolgt anhand eines umfangreichen Kriterienkatalogs, diesen und weitere Informationen einschließlich der Ansprechpartner finden Sie im Aufruf der EU- Kommission.

http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1429105244346&uri=OJ:JOC_2015_112_R_0007

EU-Kommission veröffentlicht Ergebnisse der Konsultation zum SBA

Die EU-Kommission hat die Ergebnisse ihrer Konsultation zum Small Business Act (SBA) veröffentlicht, welche sie im September 2014 durchgeführt hat. Mit dem Small Business Act fasst die EU-Kommission seit 2008 eine Reihe mittelstandspolitischer Maßnahmen zusammen, zu denen u. a. auch der erleichterte Zugang zu öffentlichen Aufträgen zählt. Ergänzend zu den 92 vorhandenen Maßnahmen hat sie 42 neue Initiativen vorgeschlagen. 1.800 Antworten liegen vor, darunter fast zwei Drittel von Unternehmen. Starke Unterstützung erhält die Kommission u. a. bei den Themen Bürokratieabbau und Marktzugang für kleine und mittlere Unternehmen. Die Ergebnisse der Konsultation finden Sie unter:

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/8986/attachments/1/translations/en/renditions/native>.

Biobasierte, innovative Produkte im öffentlichen Einkauf – EU-Projekt InnProBio

Nach den neuen EU-Vergaberichtlinien, welche bis 2016 in nationales Recht umgesetzt werden müssen, können öffentliche Organisationen künftig ökologische und soziale Kriterien beim Einkauf von Produkten und Dienstleistungen verstärkt berücksichtigen; auch die Beschaffung innovativer Produkte wird gestärkt. Vor diesem Hintergrund lotet das am 1. März gestartete und im Rahmen von Horizon 2020 geförderte EU-Projekt InnProBio („Forum for Bio-Based Innovation in Public Procurement“) die Möglichkeiten für die öffentliche Beschaffung von biobasierten Produkten und Dienstleistungen aus. Ziel ist es, durch Initiierung einer verstärkten öffentlichen Nachfrage die europäischen Märkte für innovative biobasierte Produkte zu unterstützen. InnProBio möchte öffentliche Beschaffer und Entscheidungsträger, die sich für biobasierte Produkte und Dienstleistungen interessieren, in einem Expertennetzwerk zusammenbringen. Es sollen Informations- und Trainingsmaterialien entwickelt werden, die Beschaffer über das mittlerweile große Sortiment an Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen informieren und aufzeigen, wie es verstärkt in öffentliche Beschaffungsvorhaben eingebunden werden kann. Darüber hinaus sind Trainingsworkshops und Dialogveranstaltungen mit öffentlichen Beschaffern, Entscheidern, Standardisierungsexperten und Wirtschaftsvertretern sowie die Erarbeitung von Politikempfehlungen geplant. Die Weiterentwicklung von Standards für biobasierte Produkte und Dienstleistungen steht ebenfalls auf der Agenda. Am Ende der 3-jährigen Projektlaufzeit sollen europäische Beschaffungsgruppen gegründet werden, die gemeinsam an der Vorbereitung konkreter Einkaufsprojekte von biobasierten Produkten und Dienstleistungen arbeiten. Koordiniert wird das Vorhaben von der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR). Weitere Informationen zu dem Projekt finden Sie [hier](#).

TTIP und TiSA- Keine Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen oder der Daseinsvorsorge

Anlässlich ihres Treffens am 20.03.2015, zum Austausch über den Stand der Verhandlungen zum TTIP, äußerten sich die EU- Handelskommissarin und der US-amerikanische Handelsbeauftragte dahingehend, dass es durch TTIP und TiSA nicht zur Einschränkung der Entscheidungs- und Handelsfreiheit von Staaten bei der Regelung von öffentlichen Dienstleistungen der Daseinsvorsorge kommt.

Die EU- und US- Handelsabkommen können den Regierungen nicht verwehren, öffentliche Dienstleistungen der Daseinsvorsorge wie beispielsweise Wasserversorgung und Gesundheits- und Sozialwesen anzubieten und zu unterstützen. Die Spielräume der Staaten zur Gestaltung ihrer Dienstleistungssektoren bleiben erhalten. Dies betrifft auch die Möglichkeit der Rekommunalisierung eines vormals privat betriebenen Bereichs der Daseinsvorsorge. Die Erklärungen der Handelskommissarin und des Handelsbeauftragten finden Sie unter:

http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-15-4646_en.htm

Ausführliche Informationen zum TTIP finden Sie unter: http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ttip/index_de.htm

Mittelstandsmonitor für EU- Vorhaben

Mit dem vom BMWi gemeinsam mit der Wirtschaft erarbeiteten EU- Mittelstandsmonitor werden kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), Verbänden, öffentlichen Einrichtungen und politischen Entscheidungsträgern Mitsprachemöglichkeiten bei EU- Vorhaben eröffnet. Die KMU können sich auf diesem Weg frühzeitig über wichtige Vorhaben der EU informieren und ihre Interessen in die laufenden Konsultationsverfahren einbringen. Innerhalb des Mittelstandsmonitors finden auch Konsultationen zum Öffentlichen Beschaffungswesen statt, dies sollten mittelständische Unternehmen nutzen, sich im Hinblick auf die mittelstandsfreundliche Gestaltung des Vergaberechts hier aktiv einbringen. Den EU- Mittelstandsmonitor finden Sie unter: <http://www.bmw.de/DE/Themen/Europa/Ihr-EU-Service-Ministerium/eu-mittelstandsmonitor.html>

Italien

Umstellung auf E- Rechnungen

Die öffentliche Verwaltung Italiens hat seit dem 31. März 2015 auf den elektronischen Rechnungsempfang umgestellt. Rechnungen in Papierform, die nach dem 31. März 2015 bei den italienischen Behörden eingehen, werden weder akzeptiert noch beglichen. Mit der Umstellung sollen die Vorgaben der EU-Richtlinie 2010/45/ erfüllt und eine deutliche finanzielle wie personelle Entlastung der öffentlichen Verwaltung erreicht sowie die Praxis der weitverbreiteten Steuerhinterziehung eingedämmt werden. Von der Regelung betroffen sind zwar zunächst lediglich alle inländischen Zulieferer und Dienstleister, die Rechnungen an die italienische Verwaltung stellen. Es gibt jedoch auch Informationen, dass in anderen EU- Mitgliedsstaaten von Unternehmen seitens der Verwaltung bereits elektronische Rechnungen gefordert wurden. Deshalb sollten sich alle Unternehmen frühzeitig mit diesem Thema vertraut machen, da die EU-Richtlinie 2014/55/EU die öffentlichen Verwaltungen bis spätestens 2018 zu einer Umstellung auf den elektronischen Rechnungsempfang verpflichtet.

Ägypten

Bevorzugung einheimischer Produkte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Ägypten hat kürzlich ein Gesetz über die Bevorzugung ägyptischer Produkte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (GBäP) verabschiedet. Das Gesetz verpflichtet die öffentliche Verwaltung zur Einhaltung von Präferenzpflichten zugunsten einheimischer Produkte bei der Ausschreibungen von Projekten und beim Einkauf industrieller Produkte. Die Regelung wird erhebliche Auswirkungen haben, da der öffentlichen Verwaltung in Ägypten im Wirtschaftsverkehr aufgrund ihrer Größe und finanziellen Ausstattung eine beträchtliche Bedeutung zukommt. Schreiben öffentliche Auftraggeber zukünftig ein Projekt aus, müssen sie hierbei beachten, dass der einheimische Anteil industrieller Bestandteile 40 Prozent beträgt. Den Maßstab für die Berechnung dieses Anteils bilden die geschätzten Projektkosten. Die Verwendung einheimischer Industriebestandteile steht unter dem Vorbehalt, dass sie geltenden (Industrie-) Normen entsprechen müssen.

Das Gesetz sieht darüber hinaus Ausnahmen oder die vollständige Befreiung von der Präferenzpflicht vor, deren Voraussetzungen mittels einer Durchführungsverordnung näher zu bestimmen sind. Generell ausgenommen sind Vorhaben im Bereich der Verteidigung und Geheimdienst sowie große Infrastrukturprojekte, beispielsweise der Bau von Abwasseranlagen, Eisenbahnstrecken oder Autobahnen.

(Quelle: GTAI Rechtsnews 4/2015, Artikel von Sherif Rohayem „Ägypten -Einheimische Produkte im öffentlichen Beschaffungswesen bevorzugt / Großprojekte bleiben verschont)

Mexiko

Öffentliches Beschaffungswesen- Chancen und Risiken für deutsche Unternehmen

Der Markt für öffentliche Beschaffungen in Mexiko bietet jährlich ein großes Potential, was ihn auch für deutsche Unternehmen attraktiv macht. Dies gilt insbesondere in technologisch anspruchsvollen Branchen wie beispielsweise der Energie, den Flughafen- und Hafenausbau, die von einheimischen Unternehmen nicht bedient werden können. In Anbetracht der bestehenden Korruption und der schwach entwickelten Rechtssicherheit bei den Beschaffungsvorhaben nehmen viele deutsche Unternehmen die Chancen dieses Marktes nicht wahr. Dies ist bedauerlich, da sich bei Beachtung einiger Grundsätze eine Teilnahme an Beschaffungsvorhaben durchaus erfolgreich gestalten kann. So sollten vor Ort verlässliche Partner oder Berater gesucht werden, sich Unternehmen ausschließlich an Ausschreibungen des Zentralstaates beteiligen die technologische anspruchsvolle Dienstleistungen und Waren zum Gegenstand haben, bei größeren Projekten die deutschen Botschaft eingebunden werden, und das Unternehmen bereits über Erfahrungen mit Ausschreibungen verfügen. Weitergehende Informationen finden sie unter:

<http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/maerkte,did=1209378.html>

Subsahara- Afrika

Öffentliche Ausschreibungen / Informationsquellen

In einer aktuellen Mitteilung der Germany Trade Invest (gtai) wird über den Investitionsbedarf in Subsahara-Afrika in Branchen wie Energie und erneuerbare Energien, Infrastruktur oder Bau und auf das sich daraus für deutsche Unternehmen ergebenden Potential berichtet. Zur Feststellung der jeweiligen länderspezifischen Bedarfe wird auf entsprechende Studien und Datenbanken u.a. der gtai verwiesen. Interessierten Unternehmen wird in diesem Zusammenhang empfohlen, sich mit dem öffentlichen Ausschreibungswesen in diesen afrikanischen Ländern vertraut zu machen, da genaue Kenntnisse des Marktes hier von Vorteil sind. Informationen hierzu stellen nationale Einrichtungen auf ihren Webseiten zur Verfügung. Die Mitteilung, die eine Auflistung all dieser Webseiten enthält finden Sie unter:

<http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/recht-aktuell,did=1192184.html>



Aus den Bundesländern

Baden-Württemberg: Aufträge in Sicht – Programme städtebaulicher Erneuerung gestartet

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg hat die Programme der städtebaulichen Erneuerung für das Jahr 2016 ausgeschrieben. Bis zum 1. Oktober 2015 können Anträge für die Programme der städtebaulichen Erneuerung über die Rechtsaufsichtsbehörde beim Regierungspräsidium gestellt werden. Damit ist der Startschuss für die neue Förderrunde in diesen für die Kommunen besonders wichtigen Förderprogrammen gegeben. Das Bewilligungsvolumen für das Jahresprogramm 2016 ist im Doppelhaushalt des Landes mit 126 Millionen Euro festgelegt worden. Die Bundesfinanzhilfen werden erst im Rahmen der Beratungen des Bundeshaushalts 2016 festgelegt. Die Ausschreibung bezieht sich auf das Landessanierungsprogramm sowie die

Bund-Länder-Programme Soziale Stadt, Aktive Stadt- und Ortsteilzentren, Stadtumbau West, Städtebaulicher Denkmalschutz sowie Kleinere Städte und Gemeinden. Weitere Informationen zum Programm der baden-württembergischen Landesregierung finden Sie im Internet unter:

<http://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/ausschreibung-der-programme-der-staedtebaulichen-erneuerung-2016-gestartet-1/>

Ihre Ansprechpartnerin: bei der IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg: Dagmar Jost, dagmar.jost@stuttgart.ihk.de, Tel.:0711 2005-1540

Bayern I: VOF- Leitfäden

Eine mit Vertretern der bayerischen kommunalen Spitzenverbände, der Obersten Baubehörde, der Bayerischen Ingenieurekammer- Bau, Mitgliedern verschiedener Verbände und Vertretern der Bayerischen Architektenkammer besetzte Arbeitsgruppe nähert sich dem Ziel, der Erarbeitung einer Broschüre zu „schlanken“ VOF- Verfahren. Die Arbeitsgruppe AHO (Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.) zur Erarbeitung eines VOF- Leitfadens und zur Honorierung der Leistungen der Betreuung von Vergabeverfahren (u.a. auch mit Mitgliedern der Arbeitsgruppe Vergabe und Wettbewerb der Bayerischen Architektenkammer besetzt) steht kurz vor dem Abschluss, die Ergebnisse werden vermutlich noch in diesem Frühjahr vorliegen.

(Quelle: ByAK- Info 1/2015 Berichte aus den Arbeitsgruppen der Bayerischen Architektenkammer)

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. Oliver Voitl Architekt, Stadtplaner, Referent für Vergabe und Wettbewerb, Voitl@byak.de

Bayern II: Trend zur Rekommunalisierung in der Entsorgungswirtschaft

Die Mitgliedsunternehmen des Verbandes der Bayerischen Entsorgungsunternehmen e.V. (VBS) haben sich aktuell gegen den Trend zur Rekommunalisierung in der Entsorgungswirtschaft und insbesondere der Hausmüllabfuhr gewandt und auf dessen Folgen für die privatwirtschaftlichen Unternehmen der Branche und für den Wettbewerb hingewiesen. Kommunale Betriebe entziehen sich auf diese Weise dem Wettbewerb.

Auch nach Untersuchungen der Monopolkommission besteht seit mehreren Jahren der Trend, dass Kommunen ihre eigenen wirtschaftlichen Tätigkeiten erweitern. Aus Sicht der Monopolkommission ist dieser Trend aus wettbewerblichen und ökonomischen Gründen nicht nachvollziehbar.

Die Untersuchungen weisen eine seit Langem erfolgreiche Ausschreibung bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen insbesondere im ländlichen Raum aus. Die privatwirtschaftliche Erbringung solcher Leistungen erfolgt qualitativ hochwertig und effizient. In diesen Zusammenhang empfiehlt die Monopolkommission zur Beseitigung von Wettbewerbsbeschränkungen vorzusehen, dass in Kommunen welche die Entsorgung des Hausmülls bisher noch eigenständig durchführen, zu einer Ausschreibung der Entsorgung übergegangen werden soll. Die Pressemitteilung des VBS finden Sie unter:

<http://www.vbs-ev.bayern/aktuelles/pressemitteilungen/detail/artikel/private-entsorgungswirtschaft-demonstriert-beim-csu-parteitag-in-bamberg.html>

I

Einen Auszug aus dem Hauptgutachten der Monopolkommission finden Sie unter:

<http://www.monopolkommission.de/index.php/de/homepage/84-pressemitteilungen/268-rekommunalisierung>

Berlin: Vergabebericht beschlossen

Das Investitions- und Nachfragevolumen Berlins und seiner landeseigenen Unternehmen liegt bei 4 bis 5 Mrd. Euro. Für kleine und mittelständische Berliner Unternehmen stellte das komplizierte wie zeitaufwändige Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bisher eine hohe Hürde dar sich zu beteiligen. Zu diesem Ergebnis kommt auch der erste Vergabebericht des Landes Berlins, den der Senat am 31.03.2015 auf Vorlage der Senatorin für Wirtschaft, Technologie und Forschung, Cornelia Yzer, beschlossen hat. Der Senat legt gemäß dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz zur öffentlichen Auftragsvergabe von nun an alle zwei Jahre einen Bericht als Evaluation des Gesetzes vor. Dieser untersucht die Wirkung des Gesetzes sowie die Arbeit der Vergabestellen und der zuständigen Kontrollgruppe.

Ergebnis der Evaluierung

Die Evaluierung hat ergeben, dass Probleme insbesondere im organisatorischen, finanziellen oder rechtlichen Bereich auftreten. Insbesondere die sehr detaillierten Regelungen mit ihren hohen bürokratischen Anforderungen an die Bewerber um öffentliche Aufträge hätten dazu geführt, dass in einigen Marktsegmenten sich spürbar weniger Unternehmen um öffentliche Aufträge bewerben. In einigen Marktsegmenten, insbesondere in den Bereichen ohne Marktmacht Berlins, können öffentliche Auftraggeber manchmal mangels Bieters den dringend benötigten

Bedarf nicht decken. Als Folge, so der Bericht weiter, müssten investitionshemmende und bürokratische Auswirkungen des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes dringend geprüft und entschärft sowie eine Härtefallklausel in den Gesetzestext aufgenommen werden. Diese Klausel würde im Ausnahmefall erlauben, von den Vorgaben abzusehen. Der Senat hatte als erste Maßnahme auf Initiative von Wirtschaftsministerin Yzer bereits im Februar 2015 die Reform der Vergabepaxis beschlossen. Das Modernisierungspaket umfasste den Ausbau der elektronischen Vergabe, eine deutliche Reduzierung und Vereinfachung von Formularen, die Einführung von Jahreszeitverträgen für Bauunterhaltungsmaßnahmen sowie ein verbessertes elektronisches Unternehmens- und Lieferantenverzeichnis. Zudem werden die Wertgrenzen bei öffentlichen Ausschreibungen angehoben und eine Clearingstelle als Leitfaden für Innovationsprodukte und neue Technologien eingerichtet. Das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz zur öffentlichen Auftragsvergabe wurde 2010 vom Abgeordnetenhaus verabschiedet.

(Quelle: Berliner Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung)

Nordrhein- Westfalen: Tariftreue- und Vergabegesetz TVgG: Evaluation bestätigt Befürchtungen der Wirtschaft

Kaum ein Gesetz wurde in den vergangenen Jahren so kontrovers diskutiert, wie das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW. Auch als Folge der nicht abreißen Kritik aus den Unternehmen und der Verwaltung hatte sich die Landesregierung für eine vorgezogene Evaluation entschieden. Die Ergebnisse der Befragung von Vergabestellen und Unternehmen bestätigen nun die im Gesetzgebungsverfahren vorgetragene zentralen Kritikpunkte. Die Evaluation zeigt, dass das TVgG an der Lebenswirklichkeit von Vergabestellen und Unternehmen vorbeigeht. Mit einer Novellierung des TVgGs alleine wird weder den Unternehmen noch den Vergabestellen substantiell geholfen. Sowohl auf europäischer als auch bundesrechtlicher Ebene werden derzeit Reformen des Vergaberechts vorbereitet. Dem Evaluationsbericht folgend sollten zunächst die anstehenden Reformen der EU-Vergaberichtlinie und deren Umsetzung in Bundesrecht abgewartet werden, um nicht noch mehr Verwirrung bei Unternehmen und Vergabestellen zu schaffen. Diese Reformen bieten zudem die Gelegenheit, den unübersichtlichen Flickenteppich der verschiedenen Bundesländerregelungen zur bereinigen. Bis dahin wäre es sinnvoll, das TVgG ganz oder in seinen kritischen Teilen auszusetzen oder Verfahrensvereinfachungen zu ermöglichen.

Grundsätzlich wird die Kritik am TVgG nicht mit einer Imagekampagne behoben werden können. Solange das TVgG nicht mit anderen gleichgerichteten Gesetzen wie dem Mindestlohnengesetz, dem Energieeffizienzgesetz oder dem Frauenförderungsgesetz abgestimmt wird, erzeugt es Rechtsunsicherheit und Mehraufwand in den Unternehmen. Entsprechend wird die Kritik seitens der Unternehmen nicht abreißen. Die Aufrechterhaltung eines eigenen vergabespezifischen Mindestlohns, der 12 Cent vom bundeseinheitlichen Mindestlohn abweicht, ist aus Sicht der Unternehmen nicht zu rechtfertigen. Hier könnte der Landesgesetzgeber einfach Bürokratie abschaffen.

Daher wird auch ein weiteres Informations- und Beratungsangebot den bürokratischen Aufwand nicht reduzieren können. Die begleitende Verordnung, die FAQ-Liste und das Handbuch werden von den Unternehmen kaum als Hilfestellung wahrgenommen. Insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen ohne eine eigene Rechtsabteilung können eine Wertung der begleitenden Dokumente kaum leisten. Im Ergebnis kann es nicht das Ziel eines Gesetzes sein, zu seiner Umsetzung eine aufwändige Beratungsinfrastruktur zu etablieren. Kurzfristig sind allenfalls Erleichterungen bei den besonders kritischen Nachweispflichten erreichbar, z.B. bei der Einbeziehung sensibler Lohndaten, den Nachweisen in der Wertschöpfungskette und einer klareren Abstimmung zwischen entgegelaufenden Wertungskriterien.

Unabhängig davon, ob und wie mehr Klarheit in der Formulierung des Gesetzestextes erreicht werden kann, bleibt der Beitrag des TVgGs zu den ökologischen und sozialen Zielen, solange das Gesetz nicht am Leistungsverzeichnis ansetzt, strukturell bedingt gering. Die Unternehmen werden immer entsprechend ökologischer und sozialer Vorgaben Produkte und Dienstleistungen anbieten, für die bei der öffentlichen Hand eine Beschaffungs- und Zahlungsbereitschaft bestehen. Effizient kann beides nur über die entsprechende Ausgestaltung des Leistungsverzeichnisses und der Leistungskontrolle gesteuert werden.

Gerade hinsichtlich einer effizienteren Ausgestaltung der Leistungsverzeichnisse lässt die Evaluation aber Ansätze vermissen. Derzeit durchlaufen die Unternehmen ein aufwändiges Zertifizierungsverfahren, das die Vergabestellen nach eigenen Angaben kaum nachvollziehen können und stattdessen weiter über den Preis den Zuschlag vergeben.

Eine höhere Zielerreichung wird nicht durch zusätzliche Kontrollen erreichbar, da sich diese in erster Linie auf die Prüfung der Nachweispflichten beziehen. Eine Überprüfung des Beitrags zur Zielerreichung selber wird von einer zentralen Stelle nicht umfänglich leistbar sein. Auch der Evaluationsbericht kommt zu dem Schluss, dass eine breite Kontrolle in einem Flächenstaat wie NRW nicht effizient durchgeführt werden kann. Statt neue Kontrollbürokratien aufzubauen, wäre es sinnvoller, die Vergabestellen zu ertüchtigen, damit sie die in der

Auftragsvergabe verabredeten Leistungsinhalte angemessen nachvollziehen können. Denn letztlich hat nur die Vergabestelle ein originäres Interesse, die Erbringung der Leistung umfänglich zu kontrollieren.

Zu den Kritikpunkten im Einzelnen:

- **Geringer Zielbeitrag:** Die Unternehmen unterstützen das Vorhaben, die öffentliche Beschaffung nachhaltig auszurichten. Sowohl Unternehmen als auch Vergabestellen bezweifeln, dass das TVgG das geeignete Instrument zur Durchsetzung der Nachhaltigkeitsaspekte ist, da es keinen Einfluss auf das Leistungsverzeichnis hat. So geben 72 Prozent der Unternehmen an, dass das TVgG nicht zum Absatz innovativer, umweltfreundlicher oder energieeffizienter Produkte beiträgt. Für 83 Prozent der Unternehmen steht weiter der Preiswettbewerb im Vordergrund.
- **Zunehmende Bürokratie:** Für etwa die Hälfte der Vergabestellen (45 Prozent) ist der Anstieg des Verwaltungsaufwands durch das TVgG hoch bzw. sehr hoch. Aus Sicht der Unternehmen (23 Prozent hoch/sehr hoch) ist der Anstieg nicht ganz so hoch. Allerdings sind nur Unternehmen befragt worden, die sich weiterhin an Ausschreibungen beteiligen, die also einen Weg zur Bewältigung des zusätzlichen Aufwandes gefunden haben. Die schweigende Mehrheit verabschiedet sich aus dem öffentlichen Auftragswesen. Dies gilt nach Einschätzung der IHKs insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen.
- **Hohe Komplexität:** 72 Prozent der Vergabestellen berichten von Umsetzungsschwierigkeiten aufgrund der komplexen Anforderungen. Häufig sehen sich die Vergabestellen nicht in der Lage, die Angaben der Unternehmen überhaupt zu bewerten. 90 Prozent der Vergabestellen fehlt es nach eigenen Angaben an dem notwendigen Know-how zur Überprüfung der Einzelnachweise. Seitens der Unternehmen werden die Umsetzungsschwierigkeiten geringer bewertet. Lediglich acht Prozent geben an, größere Schwierigkeiten bei der Umsetzung zu haben. In vielen Branchen sind die Unternehmen auf die öffentliche Beschaffung angewiesen und entscheiden sich im Zweifel für eine pragmatische Vorgehensweise. Außerdem liegt das Risiko, dass eine Vergabe aufgehoben wird, letztlich bei den Vergabestellen. Aussagekräftiger sind daher die Durchschnittsnoten für die Verständlichkeit des TVgGs, die die Vergabestellen mit 4,0 und die Unternehmen mit 3,2 bewerten.
- **Sinkende Beteiligung insbesondere von kleinen Unternehmen, steigende Vergabepreise:** 28 Prozent der Vergabestellen berichten von einer rückläufigen Zahl eingegangener Angebote. Betroffen sind vor allem Verfahren mit einem geringeren Auftragswert, also freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen. Nur jede fünfte Vergabestelle erkennt einen positiven Beitrag des TVgGs zur Förderung und Unterstützung eines fairen Wettbewerbs. Mit Blick auf die Qualität ist eine Einschränkung des Wettbewerbs durch das TVgG zum Teil sogar erwünscht. Je spezifischer die Ausschreibungen aber werden, desto eher führen Einschränkungen im Wettbewerb zu erheblichen Problemen für die Vergaben. Vergabestellen berichten von Fällen, bei denen die Vergaben nicht erfolgreich beendet werden konnten. Unter Wettbewerbsgesichtspunkten wäre in der Evaluation daher eine detailliertere Untersuchung hinsichtlich der Gewerke und Branchen wünschenswert gewesen. Weitere bürokratische Aufwände sind zudem dann zu erwarten, wenn sich auch für niedrigere Auftragssummen die öffentliche Ausschreibung als Standardverfahren durchsetzt. Dies wird die Verfahrensdauer öffentlicher Ausschreibungen weiter erhöhen.
- **Präqualifizierung sinnvoll:** 82 Prozent der Unternehmen sehen in einer Präqualifizierung eine sinnvolle Möglichkeit, ihren Aufwand zu reduzieren. Allerdings fehlt es weiter an einer einheitlichen Anerkennung der Präqualifizierung. Die Landesregierung ist gefordert, den Vorrang der Präqualifizierung weiter voranzutreiben.

Quelle: IHK NRW (Zusammenschluss der 16 Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen)

Schleswig-Holstein: Abfrage „Korruptionsregister“ vor Zuschlagserteilung

Nach § 7 des „Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs“ (GRfW = „Korruptionsregister“) in Schleswig-Holstein sind die öffentlichen Auftraggeber seit November 2013 verpflichtet, vor der Zuschlagserteilung eine Abfrage bei der zentralen Informationsstelle vorzunehmen. Mit dieser Abfrage soll sichergestellt werden, dass kein Unternehmen von öffentlichen Aufträgen profitiert, dass nachweislich u.a. gegen das Tariftrüegesetz des Landes verstößt oder Fehlverhalten bezüglich bestimmter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gezeigt hat. Das bereits für Mitte 2014 avisierte automatische Abrufverfahren ist noch nicht möglich. Aus diesem Grund hat das zuständige Wirtschaftsministerium eine Registerabfrage via Internet vorgesehen. Diese Abfrage muss im Bereich VOL ab einem Auftragswert von 25.000 €, im Bereich VOB ab 50.000 € (jeweils netto) erfolgen; die Abfrage ist in der Vergabeakte zu dokumentieren. Abfrage unter:

http://www.schleswig-holstein.de/MWAVT/DE/Service/RegisterWettbewerb/fairer_wettbewerb_node.html

Ihr Ansprechpartner:



Veranstaltungen

17. – 19.06.2015: VergabeFIT

Vergaberecht vertieft – aktuell und praxisgerecht ist das Motto der diesjährigen Veranstaltung des forum vergabe e.V. in Bremen. 13 Referenten beschäftigen sich an den drei Tagen mit den wesentlichen Fragen aus der Vergabepraxis: eVergabe / Bietergemeinschaft / Fristen und Bieterreignung u. andere Themen.

Unter <http://www.forum-vergabe.de/> können Sie sich direkt online anmelden.

Seminarort: Bremen; Dorinth Park Hotel

Termin: 17. bis 19.06.2015

Referenten/-in: Diverse

Teilnahmeentgelt: ab 170,-- € (inkl./exkl. USt.); für Mitglieder des forum vergabe e.V. Sonderkonditionen